

Satzung

des ASV Hagsfeld 1907 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 21. September 1945 durch freiwilligen Zusammenschluss der Hagsfelder Vereine gegründete Sportverein führt den Namen „ASV Hagsfeld 1907 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Hagsfeld; sein Gründungsjahr ist das Jahr 1907. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen. Der Verein ist entsprechend seiner aktiven Mannschaften Mitglied der jeweiligen Sportbünde (Badischer Fußballverband, Badischer Tennisverband etc.) und der zuständigen Landesfachverbände. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand gemäß § 3, Nr. 26a EStG erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Über die Höhe der Aufwandsentschädigung wird ein Protokoll gefertigt.

§ 3 Mitgliedschaft/Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins oder des Sports besondere hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Ehrungen verdienter Mitglieder werden vom Vorstand beschlossen. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft/Maßregelungen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird durch diesen schriftlich bestätigt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörendes Inventar, Sportausstattung, Geld etc. sind sofort zurückzugeben. Der Vorstand kann aus begründetem Anlass einzelnen Mitgliedern ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins erteilen.

Der Ausgeschlossene erhält eine schriftliche Benachrichtigung mit Begründung des Ausschlusses.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis 28.02. eines Jahres zur Zahlung fällig; bei unterjährigem Eintritt gilt der erstmalige Beitragseinzug/-zahlung als Mitgliedbestätigung. Der Verein ist im Bedarfsfalle berechtigt mit Einwilligung der Mitgliederversammlung zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. geschäftsführenden Vorstand mit dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Hauptkassier
 - Jugendleiter
 - Schriftführer

und

2. dem erweiterten Vorstand bestehend aus den Abteilungsleitern

und

3. den gewählten Ausschussmitgliedern gem. § 8

Zum Funktionsträger im geschäftsführenden Vorstand kann ein Mitglied erst nach zweijähriger Vereinszugehörigkeit gewählt werden

Der geschäftsführende Vorstand gemäß 1. führt jährlich mindestens 2 Sitzungen mit dem erweiterten Vorstand gemäß 2.) und 3.) durch.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet i.d.R. die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Investitionen kann der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder ohne die vorherige Einwilligung der Mitgliederversammlung beschließen. Ab 30.000 € ist die Einwilligung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Aufgaben sowie die Abgrenzung der Bereiche der Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte des Vorstandes handelt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand einstimmig beschließt,
- b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Bekanntgabe erfolgt durch persönliche schriftliche Einladung. Zwischen Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 3 Wochen liegen. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht (mit Einnahmen und Ausgaben)
- Bericht Kassenprüfer:
Die Kassenprüfer sind rotierend (im Wechsel) auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist danach wieder nach Ablauf von einer Periode möglich.
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (unter Beachtung von § 10)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dem Antrag eines Mitgliedes auf eine geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder ebenfalls für eine geheime Abstimmung sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers.

Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt und als Vorstandsmitglieder wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an.

§ 8 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, Ausschüsse wie z.B. Spielausschuss, Festausschuss etc. einzusetzen, deren Leiter dann dem erweiterten Vorstand zu § 6. 3 angehört.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilung wird durch einen Leiter und einen Stellvertreter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Die Abteilungsleiter werden durch den Vorstand berufen bzw. abberufen. Die Mitglieder der Abteilung haben ein Vorschlagsrecht. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 10 Vereinsjugend

Die Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. Zur Koordination der Jugendarbeit und des Spielbetriebs Jugend wird jeweils durch die Mitgliederversammlung ein Jugendleiter gewählt. Die jugendlichen Mitglieder haben für die Wahl des Jugendleiters ein Vorschlagsrecht. Die Jugendabteilung gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereines Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht Organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane nach § 6 ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahldurchführung

Ein von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählter Leiter hat der Versammlung die Entlastung des bisherigen Vorstandes vorzuschlagen sowie die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Die Leitung der weiteren Mitgliederversammlung obliegt dem neuen 1. Vorsitzenden.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehende Schäden nur im Rahmen des Versicherungsschutzes, der von den Versicherungen, die über die jeweiligen Dachverbände des Vereins abgeschlossen wurden, gewährt wird.

Sollte Versicherungsschutz, gleich aus welchen Gründen nicht gewährt werden, entscheidet auf Antrag des geschädigten Mitgliedes in Härtefällen der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange des Vereins über eine vollständige oder teilweise Schadenserstattung nach billigem Ermessen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 15 Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB

Satzungen und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln. Die Vereine der Fußballbundesliga Frauen/Männer sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverbandes sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen –insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung- sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen/Herren-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein **ASV Hagsfeld 1907 e.V.** unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen

einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Schlussbestimmungen

Die Neufassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 durch Abstimmung angenommen und tritt mit der Eintragung im zuständigen Registergericht in Kraft. Die bisherige Vereinssatzung vom 12.11.2015 verliert mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.

Die Neufassung der Vereinssatzung erhalten das zuständige Amtsgericht und das Finanzamt Karlsruhe-Stadt zur Information bzw. Eintragung zugesandt.

Karlsruhe, den 15.03.2019